



## Hilfsmittel für die schriftliche Anwaltsprüfung<sup>1</sup>

### I. Gesetzestexte

Es sind nachfolgende zentrale Erlasse zu den schriftlichen Prüfungen mitzubringen (aktuelle amtliche Textausgaben; Vertrieb: Bundesamt für Bauten und Logistik, Bern, bzw. kantonale Drucksachen- und Materialzentrale, Schaffhausen). Unter Umständen werden weitere Gesetzestexte für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

### Öffentlichrechtliche Klausurprüfung

#### *Staats- und Verwaltungsrecht*

- Bundeserlasse: BV, EMRK, Bundesrechtspflege (Sammelbroschüre, u.a. mit BGG, VGG, VwVG)
- Kantonale Erlasse: KV, JG, VRG

#### *Strafrecht*

- Bundeserlasse:
  - StGB, JStG
  - StPO, JStPO
  - BV, EMRK, BGG, OHG
- Kantonale Erlasse: KV, JG

### Privatrechtliche Klausurprüfung

- Bundeserlasse:
  - ZGB, OR, GBV, VMWG, HRegV
  - BV, EMRK, BGG, ZPO, SchKG, IPRG, LugÜ
- Kantonale Erlasse: KV, JG, EG ZGB

### II. Literatur

An den schriftlichen Prüfungen dürfen juristische Werke nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten als Hilfsmittel gebraucht werden.

Pro Prüfung ist nur eine bestimmte Zahl an Werken zugelassen, wobei als Werk jeweils ein gebundenes (bzw. broschiertes oder kartoniertes) Buch gilt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Merkblatt zur Anwaltsprüfung vom 31. August 2020, Ziff. V.

Der Prüfungsstoff wird durch § 3 Abs. 1 RAV und Ziff. VI.1 des allgemeinen Merkblatts zur Anwaltsprüfung bestimmt. Es können auch Rechtsgebiete geprüft werden, für die an der Prüfung kein Werk als Hilfsmittel zugelassen ist. In solchen Fällen ist eine überzeugende gesetzesbasierte Argumentation von besonderer Bedeutung.

An der Prüfung sind grundsätzlich Lehrbücher zu verwenden. Andere Werke wie namentlich Kommentare sind nur zugelassen, falls dies ausdrücklich erwähnt ist.

- Öffentlich-rechtliche Teilprüfung:
  - Bundesstaatsrecht: 1 Werk
  - Allgemeines Verwaltungsrecht: 1 Werk
  - Öffentliches Verfahrensrecht des Bundes: 1 Werk
  - Öffentliches Verfahrensrecht des Kantons Schaffhausen: 1 Kommentar
- Strafrechtliche Teilprüfung:
  - Strafrecht (ohne Jugendstrafrecht): 1 Praxis-/Kurzkommentar zum StGB
  - Strafprozessrecht: 1 Werk
- Privatrechtliche Teilprüfung:
  - Zivilgesetzbuch: max. 4 Werke *oder* 1 Praxis-/Kurzkommentar zum ZGB
  - Obligationenrecht (ohne Arbeits- und Gesellschaftsrecht): max. 2 Werke
  - Zivilverfahrensrecht: 1 Werk

*Stand: 1. Januar 2022*